

Herr Landratspräsident
Hanspeter Toggenburger
Beugen 5
8783 Linthal

Glarus, 23. Dezember 2009

Interpellation „Kosten statt Integration?“

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir reichen folgende Interpellation im Sinne von Art. 82 der Landratsverordnung ein:

1. Ausgangslage und Begründung der Interpellation

Im März 2009 ordnete die Fachstelle für Migration des Kantons für die beiden Iraker Jubrayel Murad und Sha'aban Rashid die Durchsetzungshaft an, um sie zur Rückkehr in den Irak zu bewegen. Zu diesem Zeitpunkt lebten Herr Murad und Herr Rashid bereits seit sieben respektive fünf Jahren in der Schweiz. Beide hatten eine Arbeitsstelle, sprechen Deutsch und haben sich ein soziales Umfeld im Kanton aufgebaut. Weder bei der Polizei noch in der Öffentlichkeit sind sie negativ aufgefallen. Für ihren Lebensunterhalt kamen sie selbständig auf. Kurz, sie haben sich hier integriert.

Ende 2008 stuft das Bundesamt für Migration eine Rückreise in den Nordirak als "zumutbar" ein. Eine Zwangsaussschaffung ist allerdings nicht möglich, da die irakischen Behörden eine solche nicht akzeptieren. Um ihren Willen zu brechen und sie zur "freiwilligen" Ausreise zu bewegen, wurden die Herren Murad und Rashid daraufhin in Durchsetzungshaft gesetzt.

Anfang September 2009 hat das kantonale Amt für Migration auf ein Verlängerungsbegehren hinsichtlich der Durchsetzungshaft von Herrn Murad verzichtet. Damit wurde dieser am 5. September 2009 aus der Durchsetzungshaft entlassen. Am 3. Dezember 2009 wurde dann auch Herr Rashid aus der Haft entlassen. Beide Männer sind somit also wieder auf freiem Fuss, ohne dass sie zur Rückkehr in den Irak bewegt werden konnten. Da ihnen die Arbeitsbewilligung entzogen wurde, können sie allerdings keiner geregelten Arbeit nachgehen. Sie sind daher auf staatliche Nothilfe angewiesen.

Der Kanton hätte gemäss Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes die Möglichkeit, den Betroffenen eine Aufenthaltsbewilligung B zu erteilen. Diese so genannte Härtefallregelung verlangt von den entsprechenden Personen erstens mindestens fünf Jahre Aufenthalt in der Schweiz, zweitens muss ihr Aufenthaltsort den Behörden stets bekannt gewesen sein und drittens muss wegen der fortgeschrittenen Integration ein persönlicher Härtefall vorliegen. Als fortgeschritten integriert gilt eine Person, wenn sie:

- eine feste Arbeit hat und nicht sozialhilfeabhängig ist;
- genügend Kenntnisse einer Amtssprache hat;
- ihre Identität aufgrund von Beweismitteln feststeht;
- keine Straftaten begangen hat;
- sich ein soziales Umfeld in der Schweiz aufgebaut hat.

Kriterien also, welche sowohl Herr Murad, als auch Herr Rashid erfüllen.

Es stellt sich die Frage, weshalb der Kanton nicht von dieser Möglichkeit der Härtefallregelung Gebrauch macht(e). Mit der Durchsetzungshaft hat der Kanton im entsprechenden Fall keines seiner Ziele erreicht: Murad und Rashid leben nach wie vor im Kanton. Statt selbständig einer Arbeit nachzugehen, sind sie aber auf die Unterstützung der öffentlichen Hand angewiesen. Dazu kommen für den Steuerzahler die angefallenen Gefängniskosten

2. Fragen an den Regierungsrat

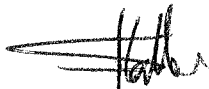
Wir bitten daher um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie beurteilt der Regierungsrat rückblickend die Entscheide und das Verhalten der in diesen beiden Fällen involvierten Behörden?
2. Weshalb hat das kantonale Amt für Migration im September 2009 lediglich im Fall von Herrn Murad, nicht aber in jenem von Herrn Rashid von einem Verlängerungsbegehren hinsichtlich der Durchsetzungshaft abgesehen?
3. Wieso macht der Regierungsrat in den beiden Fällen nicht von der möglichen Härtefallregelung nach Art. 14 Abs. 2 des Asylgesetzes Gebrauch?
4. Unter welchen Umständen wäre der Regierungsrat bereit, die Härtefallregelung den Fällen der Herren Murad und Rashid anzuwenden?
5. Wie hoch sind die Kosten der Durchsetzungshaft sowie die Folgekosten durch die staatlich erzwungene Nothilfeabhängigkeit der beiden Männer?
6. Hat der Regierungsrat in anderen Fällen von der Härtefallregelung Gebrauch gemacht?
7. Welche zusätzlichen Bedingungen zu den drei im Asylgesetz aufgeführten (Art. 14 Abs. 2 lit. a-c AsylG) müssen für den Regierungsrat erfüllt sein, damit er von seiner Kompetenz gemäss Art. 14 Abs. 2 AsylG Gebrauch macht?

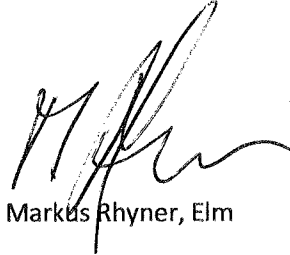
Für die Beantwortung der vorstehenden Fragen danken wir Ihnen im Voraus bestens.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

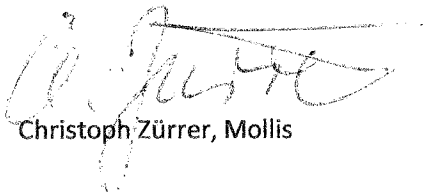
Die Unterzeichnenden



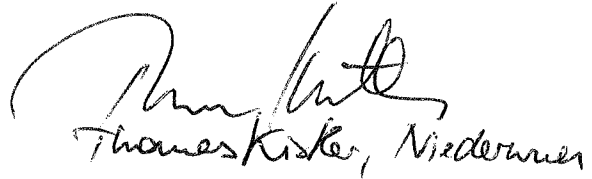
Sergio Haller, Glarus



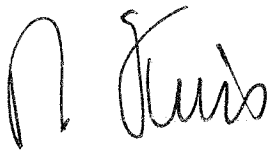
Markus Rhyner, Elm



Christoph Zürrer, Mollis



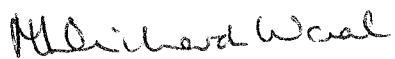
Thomas Kister, Niederrhein



Anli Kunz, Glarus



Risha Hüller Wähl, Niederrhein



Margreet Unicher, Mollis



Andy Luchsinger, Haslen